



WAS ALLEN GEHÖRT

Commons – Neue Perspektiven
in der Armutsbekämpfung



DIE ARMUTSKONFERENZ.

e-Book inside

Ferdinand Koller

Unerwünscht. Bettelnde Menschen im öffentlichen Raum

In den letzten Jahrzehnten wurde der öffentliche Raum vermehrt für Konsum- und Werbungszwecke vereinnahmt, wodurch seine allgemeine Nutzbarkeit und Zugänglichkeit mehr und mehr gefährdet ist. Neben anderen benachteiligten Personengruppen bekommen das insbesondere Bettler_innen zu spüren, für die der öffentliche Raum einen „Überlebensraum“ darstellt. Argumentationen, die Ausschlussmechanismen legitimieren sollen, wie jene von „Bettelbanden“, sind empirisch nicht haltbar, allerdings in der österreichischen Bevölkerung weit verbreitet. Der Versuch, den Ausschluss von Bettler_innen durch gesetzliche Regelungen wie Bettelverbote zu „legalisieren“, ist menschenrechtlich höchst problematisch.

Gemeingut öffentlicher Raum

Der öffentliche Raum in Städten gehört zu jenen Gemeingütern, die wir selbstverständlich täglich nutzen, ohne viel über die Nutzungsbedingungen nachzudenken oder darüber, dass wir dieses Gemeingut vielleicht einmal nicht mehr nutzen dürfen. Das Gemeingut öffentlicher Raum erfüllt viele Funktionen: er ist Durchzugsraum, um von A nach B zu kommen, Ort des sozialen Austausches, der politischen Meinungsvielfalt, von Festen und Demonstrationen u. v. m.

Ver mehrt ist der öffentliche Raum in den letzten Jahrzehnten zu einem Raum der Werbung und des Konsums geworden. Diese Funktion des öffentlichen Raumes war ihm wohl immer immanent, hat in unserer Zeit jedoch ein Übergewicht, welches die bauliche Gestaltung und soziale Kontrolle dieses Raumes wesentlich beeinflusst und durch Privatisierungstendenzen zugunsten des Konsums den öffentlichen Raum als solchen in seiner Existenz bedroht.

Der öffentliche Raum verliert immer mehr seine allgemeine Nutzbarkeit und Zugänglichkeit. Während viele Menschen in den österreichischen Städten wohl das Gefühl haben, dass der öffentliche Raum allen gleichermaßen zur Verfügung steht und dass für alle Nutzer_innen die gleiche Regeln gelten, sind andere täglich mit dem Ausschluss vom Gebrauch dieses vermeintlichen Gemeinguts konfrontiert. Wer sind die einen, wer die anderen? Plätze und Straßen stehen jenen offen und werden nach den Bedürfnissen jener gestaltet, die am Konsum teilnehmen: Restaurant- und Geschäftsinhaber_innen, Supermarktketten, Einkaufszentren und touristische Attraktionen auf der Seite des Verkaufs, deren Kund_innen, die „normalen“ Bürger_innen und die Reisegruppen auf der Seite des Konsumierens. Die anderen sind jene, die nicht kaufen. Besonders unerwünscht sind jedoch diejenigen Menschen, denen unterstellt wird, sie würden die Kaufkräftigen beim Einkauf und die Reisenden beim Urlaubserlebnis stören. Diese „geschäftsschädigenden“ sogenannten Randgruppen sind beispielsweise Drogenkranke, Punks, Obdachlose, Straßenmusiker_innen, „herumlungernde“ Jugendliche, Verkäufer_innen von Straßenzeitungen oder bettelnde Menschen. Die Liste der Regelungen, die ihr Verhalten oder ihren Aufenthalt im öffentlichen Raum einschränken, ist lang: Alkoholverbote, Wegweisungen, Verbote/Einschränkungen von Straßenmusik, Verbote in Wiesen oder auf Bänken zu liegen etc. (vgl. Frühwirth 2012: 113–114). Besonderes Augenmerk wird in diesem Beitrag auf bettelnde Menschen gelegt, vor allem am Beispiel der Großstadt Wien soll gezeigt werden, wie sie von der Nutzung des öffentlichen Raumes ausgeschlossen werden.

„Überlebensraum“

Aus der Perspektive dieser Gruppe ist der öffentliche Raum der Ort, an dem sie ihr Einkommen und ihr Überleben sichern können, indem sie auf ihre individuelle Notlage hinweisen und um Unterstützung bitten. Niemand will betteln,

doch für einige Menschen ist es die beste Möglichkeit, Geld für Lebensmittel, Medikamente, Kleidung, Wohnung oder die Schulbildung ihrer Kinder zu bekommen. Bettelnde Menschen sind nicht passiv, sie verwenden die soziale Praxis des Bettelns, um selbst aktiv ihre Lebenssituation zu verbessern. Dafür brauchen sie den öffentlichen Raum als Raum der Begegnung und sozialen Interaktion. Sie erleben diesen Ort aber auch als einen Ort des ständigen „Verdrängungswettbewerbs“, in dem sie als die schwächeren und unerwünschten Wettbewerbsteilnehmer_innen ständig unterliegen.

Legitime Nutzer_innen und Störfaktoren

Bereits die Diskurse über Lösungen von Problemen und Konflikten im öffentlichen Raum schaffen ein enormes Ungleichgewicht. In der Begründung zur Erweiterung der Möglichkeiten der Wegweisung von öffentlichen Plätzen aus dem Jahr 2010 wird dies sehr deutlich: „In öffentlichen Einrichtungen wie Bahnhöfen und Parks kommt es immer wieder zu Belästigungen von Bürgerinnen und Bürgern bei der Benutzung dieser Einrichtungen und somit zur Einschränkung des Gemeingebrauchs. Diese Belästigungen werden von Personen hervorgerufen, die sich vorwiegend in Gruppen aufhalten (z. B. Suchmittelabhängige, Obdachlose, Mitglieder organisierter Bettelbanden) und bestehen darin, dass diese Personen allein durch ihr verwehrlostes Auftreten eine erhebliche Verunsicherung auslösen und die Bürgerinnen und Bürger von der widmungsgemäßen Nutzung der öffentlichen Einrichtungen abhalten bzw. in nicht zumutbarer Weise beeinträchtigen“ (Initiativantrag 2010, o. S.).

Die Unterscheidung in „Bürgerinnen und Bürger“ auf der einen und „verwehrloste“ Randgruppen auf der anderen Seite macht schon eines klar: die „Verwehrlosten“ sind keine Bürger_innen! Sie werden nicht als gleichberechtigte Menschen gesehen, ihre Situation und vor allem ihre Grundrechtsposition spielen in diesem und vielen ähnlichen Diskursen überhaupt keine Rolle. Die Frage, ob sie denn nicht auch ein Recht haben, sich in Parks oder auf Spielplätzen aufzuhalten, wird gar nicht gestellt. Sie werden auf ein bestimmtes Merkmal oder ein Verhalten reduziert und dadurch zu einem bloßen Störfaktor, den es zu beseitigen gilt, um das Wohlbefinden der Bürger_innen zu steigern. Dieses Wohlbefinden hat als „subjektives Sicherheitsgefühl“ längst Eingang in die Ordnungspolitik gefunden und wurde auf Kosten der Grundrechte sogenann-

ter Randgruppen zur Maxime erhoben. Beginnen Diskussionen um die Nutzung eines Gemeinguts bereits mit dieser grundlegenden Unterscheidung, dann kann nichts anderes dabei herauskommen, als der Ausschluss der „Verwahrlosten“. Besonders ironisch an diesem Beispiel ist, dass der Ausschluss bestimmter Personen von der Nutzung des öffentlichen Raumes mit dem „Gemeingebrauch“ begründet wird.

„Bettelbanden“

Im Fall der bettelnden Menschen hat sich ein Diskurs etabliert, der diesen jegliche Legitimität abspricht, den öffentlichen Raum für sich zu nutzen. Mit den Stichworten „organisiertes Betteln“ und „Bettelbanden“ wird über Ausbeutungsstrukturen, böse Hintermänner, Roma-Clans und Ähnliches gesprochen. Dabei wird unterstellt, dass das erbettelte Geld nicht den bettelnden Menschen selbst, sondern reichen Bossen im Mercedes zugutekommt. Obwohl niemand ausschließen kann, dass es unter bettelnden Menschen zu Ausbeutung kommt, bilden diese erschreckenden Darstellungen sicher nicht die Realität vieler Menschen ab. Vielmehr dient dieses Bild dazu, bettelnde Menschen pauschal zu kriminalisieren und ihren Bitten um Unterstützung die Legitimation zu nehmen (eine detaillierte Untersuchung dieses Diskurses fehlt bis dato in Wien, vgl. nur Koller 2012: 139–144; für Graz liegt eine sehr gute Studie vor, vgl. Benedik/Tiefenbacher/Zettelbauer 2013). Die vermeintliche Existenz dieser „Bettelbanden“, die „das goldene Wiener Herz“ betrügen, ist daher auch das Hauptargument für die Einführung von Bettelverboten, den Instrumenten der Vertreibung. Ohne den Diskurs über die „Bettelbanden“ könnten diese Verbote nicht mit derart breiten Mehrheiten beschlossen werden.

Am Rande bemerkt sei auch, dass die soziale Praxis des Bettelns im medialen und politischen Diskurs sehr stark ethnisiert wird und „Bettler“ und „Roma“ in manchen Zusammenhängen schon synonym verwendet werden, die Ablehnung der Bettler_innen und die Debatten über sie enthalten häufig antiziganistische Elemente (vgl. Benedik/Tiefenbacher/Zettelbauer 2013: 35–81; End 2010: 157–167).

Meist handelt es sich bei diesen als „Banden“ diskreditierten Gruppen um Familien oder Bekannte, die gemeinsam nach Wien kommen, um auf verschie-

denen Wegen ein Stück weit ihrer Armut zu entkommen. Dabei ist das Betteln nur eine Möglichkeit neben Straßenmusik, tage- oder stundenweiser Schwarzarbeit oder dem Verkauf von Zeitungen. Interessant ist, dass sich bettelnde Menschen sehr stark von illegalen Tätigkeiten abgrenzen, da sie Wert darauf legen, ihr Geld ehrlich zu verdienen und niemandem zu schaden (vgl. die Interviews bei Thuswald 2008). Auch der Leiter einer großen deutschen privaten Sicherheitsfirma, die in Österreich sehr aktiv ist, bestätigte nach interner Recherche, dass der oft zitierte Zusammenhang zwischen Betteln und Diebstählen nicht der Realität entspricht und bettelnde Menschen von den Ladendetektiven nur äußerst selten bei Diebstählen erlappt werden.

Instrumente der Vertreibung

Wie werden bettelnde Menschen von der Nutzung des öffentlichen Raumes ausgeschlossen? Österreich hat in den letzten Jahren eine Welle von Verschärfungen bzw. von Einführungen von Bettelverboten erlebt. Obwohl die Rechtslage in jedem Bundesland anders ist, können generell zwei Arten von Bettelverboten unterschieden werden: jene, die das Betteln generell verbieten, und jene, die bestimmte Formen des Bettelns, etwa „aggressives“, „organisiertes“ oder „gewerbsmäßiges“ Betteln, unter Strafe stellen. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat im Jahr 2012 klargestellt, dass generelle Bettelverbote verfassungswidrig sind (VfGH 2012, G 155/10-9). Wer glaubt, dass dadurch für die bettelnden Menschen eine Verbesserung der Rechtslage eingetreten ist, der irrt. Denn gleichzeitig hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass die Normierung von bestimmten Formen des Bettelns zulässig ist. Diese Verbote bestimmter Formen des Bettelns sind jedoch so formuliert, dass ohnehin jede_r Bettler_in bestraft werden kann. Das Beispiel der Regelungen in Wien soll dies verdeutlichen.

Im Wiener Landessicherheitsgesetz sind folgende Tatbestände aufgelistet: aufdringliches und aggressives Betteln, gewerbsmäßiges Betteln, Betteln als Teilnehmer einer organisierten Gruppe und Betteln mit Kindern. Die für die Verbote hauptverantwortliche SPÖ wird nicht müde zu betonen, dass Betteln in der Stadt grundsätzlich erlaubt sei. Ein Blick auf die Praxis beweist das Gegenteil. Der Tatbestand des aggressiven/aufdringlichen Bettelns wird schon erfüllt, wenn jemand Vorbeigehende anspricht oder ihnen die Hand entgegen-

genhalt: „Sie haben [...] an einem offentlichen Ort in aufdringlicher Weise um Geld gebettelt, in dem Sie immer wieder hinter der Schiebeture des Geschaftes standen und die Passanten, welche das Geschaftslokal betreten oder verlassen wollten, diese mit den Worten „Bitte, Bitte, Bitte“ sowie „haben 5 Kinder“ und die Hand entgegenhielten, ansprachen, und wenn diese an Ihnen vorbeigehen wollten, haben Sie diese in unbekannter Sprache angesprochen, wobei Sie die Zeitschrift [...] in der Hand hielten“ (sic!, unveroffentlichte Strafverfugung).

Fur „organisiertes“ Betteln wird bereits bestraft, wer in Sichtkontakt zu zwei weiteren Personen bittelt: „Sie haben [...] an einem offentlichen Ort als Beteiligter einer organisierten Gruppe [...] gebettelt. Konkret haben Sie folgende Tathandlung/en gesetzt: Sie haben vorbeigehende Passanten um Geld angebettelt, indem Sie diesen Ihre Hande entgegen gehalten haben. In Ihrer unmittelbaren Nahe haben [N. N.] und [X. Y.] ebenfalls gebettelt, wobei Sie zu diesen Personen standigen Sichtkontakt hatten“ (Strafverfugung, zitiert in Koller 2009: 39–40).

Angesichts dieser Regelungen, die – wie gezeigt – eine sehr willkurliche Auslegung ermoglichen, stellt sich eigentlich die Frage, warum es denn im Jahr 2010 noch einer Verscharfung durch die Einfuhrung des Verbotes des „gewerbsmaigen“ Bettelns bedurfte. Der Grund war politisches Kalkul: Schon beinahe ein Jahr vor der Wiener Wahl brachte die FPO das Thema auf ihre Plakate und forderte ein generelles Bettelverbot. Auch die OVP forderte dies und brachte im Herbst 2009 einen Antrag auf Einfuhrung des Verbotes des „gewerbsmaigen“ Bettelns ein, nach Interpretation der OVP de facto ein allgemeines Bettelverbot. Die SPO geriet offensichtlich unter Druck und ubernahm den Gesetzesvorschlag der OVP, interpretierte ihn aber anders. Die absurde Argumentation der SPO: das Gesetz treffe nur die „Hintermanner“; diese kommen im Gesetzestext aber gar nicht vor. Auerdem betonte die SPO, dass sich das Gesetz nur an Personen richte, die Wien aufsuchen, um hier zu betteln (vgl. Weichselbaum 2012: 33–41).

Die Praxis zeigt sehr schnell, dass die SPO hier nur ein allgemeines Bettelverbot schonzureden versuchte und das Gesetz so umgesetzt wurde, wie von OVP und FPO gewunscht. Konkret bedeutet dies: Wer sich durch Betteln eine fortlaufende Einnahmequelle verschaffen mochte, bittelt „gewerbsmaig“ und begeht eine Verwaltungsubertretung. So interpretiert, trifft diese

Reglung jede_n Bettler_in und stellt daher ein allgemeines Bettelverbot dar. Frau Martina S., eine österreichische Staatsbürgerin, die sich mit Betteln ein zusätzliches Einkommen verdiente, wurde gleich mehrfach aufgrund des neuen Verbotes bestraft. Mit Unterstützung der Wiener Grünen, der BettelLobby Wien und dem Verein Neunerhaus wandte sie sich an den Verfassungsgerichtshof und argumentierte, dass es sich bei der Wiener Regelung de facto um ein allgemeines Bettelverbot handle. Nach zweieinhalb Jahren Wartezeit und mehreren Ankündigungen des VfGH, bald eine Entscheidung zu treffen, entschied das Höchstgericht, dass der Antrag von Martina S. nicht zulässig sei, da die Regelung kein generelles Bettelverbot normiere und Martina S. daher gar nicht betroffen sei. Martina S. hat in dieser Zeit mehr als 70 Strafverfügungen bekommen, die Entscheidung sorgte bei Verfassungsjurist_innen für sehr viel Unverständnis.

Alle Regelungen bestimmter Formen der Bettelei sind rechtlich bedenklich, besonders aufgrund der Tatsache, dass sie so willkürlich ausgelegt werden können (vgl. Hecker 2012: 77–81). Die Höhe der Strafen, in Wien meist zwischen 70 und 700 Euro, sind für Menschen mit bestenfalls sehr geringen Einkünften völlig unverhältnismäßig. Die Uneinbringlichkeit dieser Strafen führt in Wien jedes Jahr zu mehreren Hundert Ersatzfreiheitsstrafen.

Als ob die Bettelverbote nicht genug Möglichkeiten böten, Menschen zu vertreiben und mit völlig unverhältnismäßigen Geldstrafen zu belegen, werden auch noch andere rechtliche Möglichkeiten ausgeschöpft. Besonders beliebt ist offensichtlich die Straßenverkehrsordnung. Bettelnde Menschen werden dafür bestraft, dass sie auf dem Gehsteig verweilen und dadurch den Fußgänger_innenverkehr behindern. Ein aktuelles Beispiel aus dem Frühjahr 2013: „2. haben Sie sich als Fußgänger vorschriftswidrig verhalten, indem Sie auf dem Gehsteig verweilten“ (unveröffentlichte Strafverfügung). Das Verweilen auf dem Gehsteig kostete die betroffene Person 100 Euro Strafe, zusätzlich zu den 250 Euro, die für aufdringliches Betteln gleichzeitig verhängt wurden.

Die Anwendung dieser Bestimmung ist schon lange polizeiliche Praxis, gibt es doch bereits aus dem Jahr 2003 einen juristischen Kommentar dazu (vgl. Eisenberger 2003). Die Verfassungsjuristin Barbara Weichselbaum hat festgestellt, dass diese Anwendung verfassungswidrig ist, stellt aber treffend fest, dass sich bettelnde Menschen gegen grundrechtswidrige Strafen kaum wehren können (vgl. Weichselbaum 2010: 260).

Verschiedene Regeln

Letztgenanntes Beispiel zeigt: Im öffentlichen Raum gelten nicht für alle dieselben Nutzungsbedingungen. Alkoholkonsum ist erlaubt und erwünscht, solange der Glühwein oder das Bier teuer in der Gastronomie gekauft werden. Die eigene Dose aus dem Supermarkt jedoch darf auf einer Parkbank (sofern es noch eine gibt!) in der Grazer Innenstadt nicht mehr getrunken werden. Körpernahe Ansprache, auf Passant_innen zuzugehen, ihnen einen Flyer in die Hand zu drücken, um Spenden für den Stephansdom oder um die Mitgliedschaft beim Amnesty International zu werben ist für jene erlaubt, die für einen guten Zweck sammeln oder Werbung machen. Bettelnde Menschen jedoch werden aufgrund weit weniger aufdringlicher Verhaltensweisen bestraft und eingesperrt. Während Reisegruppen regelmäßig Radwege, Gehsteige und Straßen in der Wiener Innenstadt blockieren, immer mehr Lokale Sessel und Tische auf die Gehsteige stellen, Geschäfte mit großen Tafeln am Trottoir auf ihr Angebot hinweisen und sich der_die „Normalbürger_in“ keine Gedanken machen muss, wie lange er_sie an einer Stelle verweilt, werden bettelnde Menschen schon für ihre physische Anwesenheit bestraft und „Randgruppen“ schon allein aufgrund ihres Aussehens vom Platz verwiesen. Gerade im Bereich des Bettelns hat sich eine Parallelgesetzgebung etabliert, die bestimmte Verhaltensweisen unter Strafe stellt, die im Zusammenhang mit Betteln auftreten können. Aggressives Verhalten ist – wenn es die Grenze der Strafwürdigkeit erreicht – niemandem erlaubt. Für sogenannte aggressive Bettler_innen wurde aber ein eigener Tatbestand geschaffen, der ein Verhalten sanktioniert, welches anderen Nutzer_innen des öffentlichen Raumes gestattet ist.

Was tun?

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahr 2012 waren zwar sehr zurückhaltend und haben vieles offen gelassen, dennoch wurden wichtige Aussagen gemacht: Betteln muss grundsätzlich erlaubt sein, Appelle an die Hilfsbereitschaft und die Solidarität bzw. auf seine eigene Notlage aufmerksam zu machen, fällt in den Bereich der freien Meinungsäußerung. Ebenfalls erfreulich: „Eine Störung der öffentlichen Ordnung kann [...] von der bloßen Anwe-

senheit einzelner Menschen an öffentlichen Orten [...] nicht ausgehen“ (VfGH 30.06.2012, G 115/10-9: Rz 30; vgl. Frühwirth 2012b: 249–251).

Diese Feststellungen eröffnen einen gewissen Freiraum, indem sie die willkürliche Anwendung der Bettelverbote einschränken. Es kann mit dieser Feststellung nicht vereinbar sein, dass Menschen wegen „aufdringlichen“ Bettelns bestraft werden, nur weil sie Passant_innen ansprechen oder am Boden sitzend die Hand ausstrecken. Doch dieser Freiraum muss mühsam über Einsprüche gegen Strafverfügungen und juristische Entscheidungen erkämpft werden. Angesichts der Anzahl der Strafen (1.500 bis 2.000 pro Jahr allein in Wien), kurzer Einspruchsfristen (zwei Wochen) und sehr weniger Menschen, geschweige denn Organisationen, die sich für die Rechte von bettelnden Menschen einsetzen, ein sehr schwieriges Unterfangen. Dazu kommt, dass viele Betroffene nicht wissen, warum sie bestraft wurden und welche Möglichkeiten sie haben, sich dagegen zu wehren.

Die zunehmende Reglementierung und die Privatisierung des öffentlichen Raumes gehen weiter und schränken die allgemeine Handlungsfreiheit immer stärker ein. Soll der öffentliche Raum tatsächlich ein Gemeingut sein, der in einem solidarischen Miteinander genutzt und gestaltet werden soll, dann braucht es zuerst ein solidarisches Handeln mit jenen, die aktuell aus dem öffentlichen Raum verdrängt werden. Der willkürliche Umgang mit bettelnden Menschen und anderen diskriminierten „Randgruppen“ muss sowohl rechtlich als auch politisch bekämpft werden, nicht nur von der BettelLobby, sondern von allen, die ein Interesse daran haben, dass der öffentliche Raum von allen genutzt werden kann. Auf Dauer können die Rechte der „Randgruppen“ jedoch nicht rein juristisch geschützt werden. Es braucht ein bestimmtes Niveau an Toleranz und Solidarität (vgl. Nagel 2012: 159). Daher ist es von großer Wichtigkeit, den von Medien und Politiker_innen vermittelten Bildern (etwa der „Bettelmafia“) die tatsächliche Situation der Menschen entgegenzustellen und somit Ängste abzubauen. Viele wissen nicht, wie in Österreich mit bettelnden Menschen umgegangen wird. Viele, die davon erfahren, sind damit nicht einverstanden. Die Frage „Will ich in einer Gesellschaft leben, die so mit den Schwächsten umgeht?“ würde sicher von vielen Bürger_innen mit einem klaren Nein beantwortet. Was aber immer noch fehlt, sind genügend Stimmen, die die dafür nötigen Informationen verbreiten und sich gegen die Verdrängung aus dem öffentlichen Raum einsetzen.

Materialien

Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis vom 30.06.2012, GZ 155/10-9.
Initiativantrag der SPÖ Wien betreffend Novellierung des Wiener Landes-
Sicherheitsgesetzes, 01.03.2010, LG-00851-2010/0001-KSP/LAT.

LITERATUR

- BENEDIK, STEFAN/TIEFENBACHER, BARBARA/ZETTELBAUER, HEIDRUN (2013):
Die imaginierte „Bettlerflut“. Temporäre Migrationen von Roma/Romnija
– Konstrukte und Positionen. Klagenfurt/Celovec.
- EISENBERGER, IRIS (2003): § 78 StVO oder was man damit alles machen kann!
In: juridikum. Zeitschrift im Rechtsstaat 2/2003, 73–74.
- END, MARKUS (2010): „Wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen“. Zur
historischen und soziologischen Dimension des Bettelns im Antiziganismus.
In: juridikum. Zeitschrift im Rechtsstaat 2/2012, 157–167.
- FRÜHWIRTH, RONALD (2012A): Schön ist es ja, aber verboten. In: juridikum.
Zeitschrift im Rechtsstaat 2/2012, 113–114.
- FRÜHWIRTH, RONALD (2012B): Von menschlichen Begegnungen und ihrer „Sozi-
alschädlichkeit“. In: juridikum. Zeitschrift im Rechtsstaat 3/2012, 249–251.
- HECKER, WOLFGANG (2012): Rechtsfragen zu Bettelverboten in der Bundesre-
publik Deutschland. In: Koller, Ferdinand (Hg.): Betteln in Wien. Fakten
und Analysen aus unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen (= Soziologie,
Band 73). Wien, 73–89.
- KOLLER, FERDINAND (2009): Betteln in Österreich. Eine Untersuchung aus
theologisch-ethischer Perspektive, Diplomarbeit. Wien.
- KOLLER, FERDINAND (2012): Argumente und Beweggründe für die Einschrän-
kung des Bettelns in Wien. In: Koller, Ferdinand (Hg.): Betteln in Wien.
Fakten und Analysen aus unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen (= So-
ziologie, Band 73). Wien, 139–152.
- NAGEL, STEPHAN (2012): Strategien gegen die Vertreibung und die Handlungs-
bedingungen der lokalen Akteure. In: Koller, Ferdinand (Hg.): Betteln in
Wien. Fakten und Analysen aus unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen
(= Soziologie, Band 73). Wien, 153–161.

- THUSWALD, MARION (2008): Betteln als Beruf? Wissensaneignung und Kompetenzerwerb von Bettlerinnen in Wien, Diplomarbeit. Wien.
- WEICHSELBAUM, BARBARA (2010): § 78 StVO – oder was man damit immer noch macht ... Kann „Betteln“ Gegenstand einer Verwaltungsübertretung nach der StVO sein? In: *juridikum. Zeitschrift im Rechtsstaat* 3/2010, 252–260.
- WEICHSELBAUM, BARBARA (2012): Betteln in Wien. Verfassungsrechtliche Überlegungen zur Einführung des Verbots des „gewerbsmäßigen Bettelns“. In: Koller, Ferdinand (Hg.): *Betteln in Wien. Fakten und Analysen aus unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen (= Soziologie, Band 73)*. Wien, 33–58.